

Berufungsordnung
Fakultät für Psychologie
der Sigmund Freud PrivatUniversität
(Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 10.11.2017)

Aufgrund der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Berufsordnung für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an der Fakultät für Psychologie erlassen.

§ 1

Die Einleitung eines Berufsverfahrens erfolgt durch das Rektorat.

§ 2

Das Rektorat hat dem Akademischen Senat die Einleitung des Berufsverfahrens mitzuteilen.

§ 3

Der Akademische Senat hat durch die Fakultätskonferenz eine entscheidungsbefugte Berufscommission einzusetzen. Gemäß der geltenden Geschäftsordnung des Senats ist diese Berufscommission aus dem wissenschaftlichen Stammpersonal der SFU nach folgendem Vertretungsschlüssel zu beschicken: vier Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Professorenschaft und zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Mittelbaus. Zudem sind von der Studierendenvertretung zwei Studenten bzw. Studentinnen als Mitglieder der Kommission zu nominieren.

§ 4

Die konstituierende Sitzung der Berufscommission ist vom Vorsitzenden der Fakultätskonferenz einzuberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder zu leiten.

§ 5

Die Berufungskommission hat ein Anforderungsprofil für die zur Ausschreibung kommende Stelle und einen entsprechenden Ausschreibungstext zu erarbeiten. Dieser Text ist dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Die Ausschreibung der Professur erfolgt durch das Rektorat. Der Ausschreibungstext ist zumindest auf der Homepage der SFU und zusätzlich in in- und/oder ausländischen Medien zu veröffentlichen.

§ 7

Die Berufungskommission hat die Bestellung zweier externen Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzunehmen. Die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen werden als voll stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission kooptiert.

§ 8

Die Berufungskommission hat die Bestellung eines internen Gutachters vorzunehmen. Der Gutachter bzw. die Gutachterin ist aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission auszuwählen.

§ 9

Die Gutachter haben anhand der Bewerbungsunterlagen und des Ausschreibungstextes eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten KandidatInnen vorzunehmen.

§ 10

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen, die von der Berufungskommission zu einem öffentlichen Hearing eingeladen werden. Die Präsentation besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion.

§ 11

Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Präsentation einen ausführlich begründeten Dreivorschlag.

§ 12

Der Besetzungsvorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

§ 13

Der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurück verweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthält. Der Rektor hat darüber den Senat zu informieren.

§ 14

Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen.

§ 15

Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch den Rektor muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.

§ 16

Der Rektor hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen.

§ 17

In Anlehnung an das im Universitätsgesetz unter § 99 geregelte Verfahren ist eine zunächst befristete Ernennung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors unter den folgenden Bedingungen möglich:

Berufungsordnung der Fakultät für Psychologie

- 1) Die zu besetzende Stelle wird etatmäßig eingerichtet.
- 2) Die Auswahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten obliegt dem Rektor auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der Fakultätskonferenz.
- 3) Die etatmäßig eingerichtete Stelle wird auf maximal drei Jahre befristet besetzt. Nach spätestens zwei Jahren ist ein den Bestimmungen der Berufungsordnung entsprechendes Berufungsverfahren durch den Senat einzuleiten. Die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle wird ausdrücklich zu einer Bewerbung eingeladen.
- 4) Das ordentliche Berufungsverfahren muss binnen eines Jahres (also längsten drei Jahre nach der befristeten Ernennung der Universitätsprofessorin bzw. des Universitätsprofessors) zu einem Abschluss gebracht werden.
- 5) Ist das Verfahren (aus welchen Gründen auch immer) zum Ablauf der Befristung nicht beendet, so kann die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber bis zu einer positiven Erledigung des Verfahrens mit der interimsmäßigen Vertretung dieser Stelle durch den Rektor beauftragt werden.